

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2667, 14/3284 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werbung für eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen ist nur erlaubt, soweit sie über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.“

2. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 10. Mai 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Der Gesetzentwurf bleibt im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Werbevorschriften nicht nur gesetzessystematisch, sondern auch inhaltlich auf halbem Wege stehen und sieht eine Vereinheitlichung lediglich für die in § 4 aufgeführ-

ten Körperschaften und Vereinigungen vor. Hinsichtlich der für Steuerberater geltenden Werbevorschriften soll lediglich eine Annäherung erfolgen. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Wenn das Berufsbild für „Geprüfte Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ genau definiert ist, ist eine zusätzliche Aufführung dieser Tätigkeiten im Rahmen der Werbung überflüssig.